

Amt für Finanzen und WohnungsbauförderungSitzungsdrucksache Nr. 212/2003/1
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Hundesteuersatzung und Hundebestandsaufnahme****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

21.07.2003

Beschlussvorschlag:

siehe Sitzungsdrucksache Nr. 212/2003

unter Ergänzung des § 5 Abs. 3:

... gleichstehen **oder die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten**, gehalten ...

Begründung:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 07.07.2003 wurde der Begriff des Jagdausübungsberechtigten hinterfragt. Außerdem wurde angeregt, den Bezug von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz als allgemeines Steuerermäßigungskriterium in die Satzung aufzunehmen.

Für den Begriff des „Jagdausübungsberechtigten“ gibt es keine Legaldefinition. Nach dem Bundesjagdgesetz sind jagdausübungsberechtigt Eigenjagdbesitzer, Jagdgenossenschaften und Jagdpächter. Diese Definition wurde von der unteren Jagdbehörde (Märkischer Kreis) bestätigt.

Somit ist mit der (bisher schon) geltenden Satzungsregelung (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c) gewährleistet, dass Jagdscheininhaber nur als Jagdausübungsberechtigte (mit allen Rechten und Pflichten zur Hege und Pflege) die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen können.

Ein Änderungsbedarf hinsichtlich der Neufassung der Satzung wird deshalb nicht gesehen.

In Bezug auf die Leistungen der Grundsicherung soll § 5 Abs. 3 der Neufassung der Satzung im § 5 Abs. 3 wie folgt gefasst werden:

(3) Für Hunde, die von Empfängerinnen bzw. Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen **oder die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten**, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

Lüdenscheid, den .August 19